

Satzung des Kreisverbandes Herzogtum Lauenburg der Jungen Union Deutschlands

Präambel

Die Junge Union Herzogtum Lauenburg ist eine politische Jugendorganisation, die im Sinne eines christlich-demokratischen Weltbildes allen offensteht, die für die freiheitlich-demokratische Grundordnung in der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Schleswig-Holstein und ihren Heimatgemeinden eintreten wollen. Sie versteht sich als progressiver Motor und korrekatives Gewissen der CDU sowie der öffentlichen Verwaltung im Kreis Herzogtum Lauenburg, ist in ihrem politischen Wirken aber nicht auf diesen beschränkt.

§ 1 Sitz

Der Kreisverband Herzogtum Lauenburg der Jungen Union Deutschlands hat seinen Sitz in der Geschäftsstelle der CDU in Ratzeburg. Der Sitz der Ortsverbände befindet sich aus Verwaltungsgründen ebenfalls dort.

§ 2 Organe

Die Organe des Kreisverbandes sind der Kreisverbandstag, der Kreisverbandsausschuss, der Kreisvorstand und das Kreisverbandsgericht.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 34. Lebensjahr werden, der seinen Wohnsitz im Herzogtum Lauenburg hat. Ein Bekenntnis zu den in der Präambel festgesetzten Werten wird vorausgesetzt. In Ausnahmefällen kann der Lebensmittelpunkt im Kreis für eine Mitgliedschaft ausreichen.

2. Die Mitgliedschaft wird mit Eingang des Antrages in der Kreisgeschäftsstelle schwebend wirksam erworben. Der Kreisvorstand hat ein 14-tägiges Widerspruchsrecht. Die Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

3. Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen öffentlichen Veranstaltungen des Kreisverbandes teilzunehmen und besitzt dort das aktive und passive Wahlrecht.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausscheiden, Austritt oder Ausschluss.

5. Ein Mitglied scheidet aus, wenn es altersbedingt aus der JU ausscheidet oder seinen Hauptwohnsitz aus dem Kreis heraus verlegt. Bezüglich des Wohnortes kann der Kreisvorstand Ausnahmen beschließen.

6. Der Austritt ist schriftlich unter Beifügung der Mitgliedskarte gegenüber dem Kreisverband zu erklären. Die Mitgliedschaft endet mit Zugang der Erklärung.

7. Ein Mitglied ist insbesondere auszuschließen, wenn:

a. Es rechtskräftig die Wählbarkeit verloren hat (§ 45 StGB)

b. Es in eine andere Partei, parteinahe Organisation oder Wählergemeinschaft als die CDU eintritt

8. Ein Mitglied kann im Ehrenverfahren ausgeschlossen werden, wenn es

a. wegen eines strafbaren Vergehens oder Verbrechens rechtskräftig verurteilt ist,

- 50 b. erheblich gegen die Grundsätze der Jungen Union oder CDU verstößt,
51 c. dem Ansehen der Jungen Union oder CDU erheblich schadet,
52 d. seine satzungsmäßigen Pflichten beharrlich missachtet.

53 54 **§ 4 Kreisverbandstag**

55 1. Der Kreisverbandstag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er entscheidet über alle
56 die Interessen des Kreisverbandes berührenden Belange von grundsätzlicher Bedeutung. Dies
57 umfasst die Richtlinien der politischen Arbeit des Kreisverbandes. Ferner nimmt er
58 den Jahresbericht des Vorstandes, den Kassenbericht sowie den Kassenprüfungsbericht
59 entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes. Er wählt weiterhin die
60 Mitglieder des Kreisvorstandes, des Kreisverbandsgerichtes einschließlich der
61 stellvertretenden Mitglieder, die beiden Kassenprüfer sowie die nach Satzung der Jungen
62 Union Schleswig-Holsteins zu entsendenden Delegierten für den Schleswig-Holstein-Tag und
63 den Schleswig-Holstein-Rat. Die Mitglieder des Kreisvorstandes, des Kreisverbandsgerichtes
64 und die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Die Delegierten nach Landessatzung für
65 ein Jahr.

66
67 2. Der Kreisverbandstag ist eine Kreismitgliederversammlung im Sinne der § 9 II PartG, § 32
68 BGB. Er ist vom Kreisvorsitzenden mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Ladungsfrist
69 beträgt 14 Tage. Die Einladung muss mindestens Ort, Zeit und die Tagesordnung der
70 Versammlung sowie den Hinweis auf die Frist für Anträge zur Tagesordnung umfassen. Diese
71 beträgt sieben Tage.

72
73 3. Ein außerordentlicher Kreisverbandstag muss durch den Kreisvorsitzenden innerhalb von
74 14 Tagen einberufen werden, wenn dies der Kreisverbandsausschuss, mehr als ein Drittel
75 aller Ortsverbände oder ein Fünftel der Mitglieder des Kreisverbandes schriftlich und unter
76 Angabe von Gründen beim Kreisvorsitzenden verlangen oder die Arbeitsfähigkeit des
77 Kreisvorstandes nicht mehr gewährleistet ist.

78
79 4. Der Kreisverbandstag kann für ihre Verdienste um die Junge Union Herzogtum Lauenburg
80 Ehrenvorsitzende ernennen.

81
82 5. Die Ladung hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Die Ladung in elektronischer Form steht
83 dem Postweg gleich.

84
85 6. Über die Sitzung ist Protokoll zu führen.

86 87 88 **§ 5 Kreisverbandsausschuss**

89 1. Der Kreisverbandsausschuss ist das oberste Organ des Kreisverbandes zwischen den
90 Kreisverbandstagen.

91
92 2. Der Kreisverbandsausschuss wird als Mitgliederversammlung durchgeführt. Über die
93 Durchführung eines Kreisverbandsausschusses entscheidet der Kreisvorstand nach Bedarf.
94 Die Ladungsfrist beträgt 14, die Antragsfrist sieben Tage. Die Einladung kann durch die
95 Ortsverbände an die Mitglieder zugestellt werden.

96
97 3. Ein außerordentlicher Kreisverbandsausschuss ist durch den Kreisvorstand innerhalb von
98 14 Tagen einzuberufen, wenn dies mehr als ein Drittel der Ortsverbände oder ein Fünftel der
99 Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Kreisvorsitzenden verlangen. Über die
100 Sitzung ist Protokoll zu führen.

102 4. Der Kreisverbandsausschuss kann politische Richtlinien festlegen sowie Delegierte zu SHT,
103 SHR und Spitzenkandidaten wählen.

104
105
106

107 § 6 Kreisvorstand

108 1. Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes. Ihm obliegen
109 insbesondere folgende Aufgaben:

110 a. Die Durchführung der Beschlüsse der Organe des Landesverbandes, des
111 Kreisverbandstages sowie des Kreisverbandsausschusses.

112 b. Die Aufstellung und der Beschluss eines Haushaltsplanes sowie die Erstattungen
113 von Aufwendungen der Ortsverbänden.

114 c. Der Beschluss über die Verteilung der zu erledigenden Aufgaben auf die Mitglieder
115 des Kreisvorstandes.

116 d. Die Wahl der in den Ring politischer Jugend zu entsendenden Vertreter.

117 e. Die Wahl beziehungsweise Entlassung des Kreisgeschäftsführers auf Vorschlag des
118 Kreisvorsitzenden.

119 f. Die Regelung aller Fragen im Zusammenhang mit der Bildung von Ortsverbänden
120 und Stützpunkten. Dort, wo keine Ortsverbände oder Stützpunkte bestehen, fördert
121 der Kreisvorstand aktiv die Bildung dieser. Er unterstützt alle Ortsverbände und
122 Stützpunkte in ihrer Arbeit.

123

124 2. Der Kreisvorstand besteht aus dem Kreisvorsitzenden, zwei gleichberechtigten
125 Stellvertretern, dem Schatzmeister, drei Beisitzern und einem Mitgliederbeauftragten. Der
126 Kreisvorstand kann bis zu drei weitere Mitglieder unter Benennung ihrer Aufgabenfelder
127 kooptieren. Sie nehmen ebenso wie der JU-Kreisgeschäftsführer und die Ehrenvorsitzenden
128 an den Sitzungen des Kreisvorstandes mit beratender Stimme teil.

129

130 3. Die Wahl des Kreisvorstandes erfolgt in geheimer Wahl. Sollte sich kein Widerstand auf tun,
131 kann per Handzeichen gewählt werden. Dies gilt nicht für den Kreisvorsitzenden, seine
132 Stellvertreter und den Schatzmeister. Die Stellvertreter und Beisitzer werden in jeweils einem
133 Wahlgang gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereint. Vereint
134 keiner der Bewerber die absolute Mehrheit aller Stimmen auf sich, ist der Wahlgang zu
135 wiederholen. Beim dritten Wahlgang reicht zur Wahl eine qualifizierte Mehrheit der
136 abgegebenen Stimmen.

137

138 4. Der Kreisvorstand wird nach Bedarf vom Kreisvorsitzenden einberufen. Er ist innerhalb von
139 sieben Tagen einzuberufen, wenn zwei ordentliche Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter
140 Angabe von Gründen beim Vorsitzenden verlangen.

141

142 § 7 Kreisverbandsgericht

143 1. Das Kreisverbandsgericht entscheidet über Ehrenverfahren nach Maßgabe der Satzung des
144 Landesverbandes sowie sonstige, den Kreisverband betreffende, Streitigkeiten und ist
145 zuständig für die Auslegung dieser Satzung.

146

147 2. Das Kreisverbandsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern und wird
148 vom Kreisverbandstag gewählt. Im Falle einer Verhinderung tritt an ihre Stelle einer der drei
149 vom Kreisverbandstag ebenfalls gewählten Stellvertreter. Weder die ordentlichen Mitglieder
150 noch die Stellvertreter dürfen ein anderes Amt in einer Gliederung der Jungen Union
151 Deutschlands bekleiden.

152

153 3. Das Kreisverbandsgericht kann dem Kreisverbandstag die Abwahl eines Ehrenvorsitzenden
154 vorschlagen, wenn es die mehrmalige Zuwiderhandlung eines solchen gegen die Interessen
155 der JU festgestellt hat.

156

157 4. Im Ehrenverfahren können außer dem Ausschluss Ordnungsmaßnahmen gegen ein
158 Mitglied

159 verhängt werden. Ordnungsmaßnahmen sind:

160

a) Verwarnung

161

b) Aberkennung der Berechtigungen zur Teilnahme an Tagungen und Fahrten der JU

162

c) Aberkennung der Ehrennadel der JU

163

d) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern in der JU

164

165 § 8 Gliederungen

166 1. Der Kreisverband gliedert sich in Ortsverbände und Stützpunkte. Zur Gründung benötigt
167 ein Ortsverband mindestens sieben, ein Stützpunkt mindestens drei Mitglieder. Wenn in
168 Bereichen des Kreises keine Ortsverbände oder Stützpunkte bestehen, strebt der
169 Kreisvorstand aktiv ihre Gründung an. Die Gründung eines neuen Ortsverbandes oder
170 Stützpunktes muss durch den Kreisvorstand genehmigt werden. Der Kreisverband lädt zur
171 Gründung einer neuen Gliederung ein.

172

173 2. Für das Gebiet eines Ortsverbandes oder Stützpunktes sind die Grenzen politischer
174 Gemeinden nicht maßgeblich. Über das Gebiet eines Ortsverbandes entscheidet der
175 Kreisvorstand unter Beteiligung des betroffenen Ortsverbandes.

176

177 3. Sofern ein Ortsverband alle Gemeinden eines Amtes umfasst, kann er auf Beschluss der
178 Jahreshauptversammlung mit Zustimmung des Kreisvorstandes die Bezeichnung
179 Amtsverband führen. Diese Möglichkeit erlischt, sobald auf dem Gebiet eines Amtes mehr als
180 ein Ortsverband besteht.

181

182 4. Die Betreuung von Stützpunkten oder Gebieten ohne Ortsverband durch andere
183 Ortsverbände oder den Kreisverband regelt der Kreisvorstand.

184

185 § 9 Ortsverbände

186 1. Die Organe eines Ortsverbandes sind die Jahreshauptversammlung und der Ortsvorstand.

187

188 2. Die Jahreshauptversammlung ist das höchste Organ eines Ortsverbandes. Er entscheidet
189 über alle das Interesse des Ortsverbandes berührenden Belange von grundsätzlicher
190 Bedeutung. Dies umfasst die Richtlinien der politischen Arbeit des Ortsverbandes. Ferner
191 nimmt er den Jahresbericht des Vorstandes entgegen und beschließt über die Entlastung des
192 Vorstandes. Er wählt weiterhin die Mitglieder des Ortsvorstandes sowie die beiden
193 Kassenprüfer. Diese werden für höchstens zwei Jahre gewählt.

194

195 3. Der Ortsvorstand besteht mindestens aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und
196 einem Kassenwart. Sie müssen in geheimer Wahl gewählt werden. Auf eine geheime
197 Durchführung der Wahl kann bei weiteren Vorstandsmitgliedern verzichtet werden, wenn es
198 nicht mehr Vorschläge als Ämter gibt und die Jahreshauptversammlung dies einstimmig
199 beschließt.

200

201 4. Der Ortsverband kann sich durch die Jahreshauptversammlung eine eigene Satzung geben,
202 die den Bestimmungen dieser und der Satzung des Landesverbandes und des Kreisverbandes
203 nicht widersprechen darf.

204

205 5. Die Ortsverbände führen keine eigenen Kassen. Etwaige Einnahmen sind unverzüglich
206 einem regulären Mitglied des Kreisvorstandes oder der CDU-Kreisgeschäftsstelle unter
207 Angabe der Herkunft und des Datums zu übergeben.

208
209 6. Die Ortsverbände können sich in geheimer Wahl einen Ehrenvorsitzenden wählen, der sich
210 um den Verband in besonderer Weise verdient gemacht hat. Der Kreisvorstand ist über den
211 Vorschlag zu informieren und hat gegen den Vorschlag nach Kenntnisnahme ein vier
212 wöchiges Widerspruchsrecht. § 6 Abs. 3 gilt analog.

213
214 **§ 10 Stützpunkte**
215 1. In Gebieten, in denen kein Ortsverband der Jungen Union besteht, können Stützpunkte
216 gebildet werden.

217
218 2. Die Stützpunkte werden durch einen Sprecher geleitet, der von den Mitgliedern des
219 Kreisvorstandes mit Zweidrittelmehrheit ernannt wird.

220
221 **§ 11 Finanzwesen**
222 1. Über die Einführung und die Höhe von Mitgliedsbeiträgen entscheidet der
223 Kreisverbandstag.

224
225 2. Die Beiträge werden durch den Kreisverband, vertreten durch die CDU-
226 Kreisgeschäftsstelle, bei den Mitgliedern erhoben.

227
228 3. Die Junge Union Herzogtum Lauenburg ist zur ordnungsgemäßen Verwaltung ihrer
229 Einnahmen verpflichtet. Gelder dürfen ausschließlich bei einem deutschen Kreditinstitut
230 angelegt werden. Das Eingehen von finanziellen Verpflichtungen, die das Guthaben
231 übersteigen, ist nicht erlaubt.

232
233 4. Kassen- und Rechnungsführung des Verbandes sind mindestens einmal jährlich durch die
234 gewählten Kassenprüfer zu prüfen. Die Prüfungsberichte sind auf dem Kreisverbandstag
235 vorzulegen.

236
237 **§ 12 Gesetzliche Vertretungsrechte**
238 1. Die Junge Union Herzogtum Lauenburg wird gerichtlich und außergerichtlich durch ihren
239 geschäftsführenden Vorstand vertreten (§ 26 I 2 und 3 BGB). Der Vorstand in diesem Sinne
240 besteht aus

241 a. dem Vorsitzenden
242 b. den stellvertretenden Vorsitzenden
243 c. dem Schatzmeister

244
245 2. Der Vorstand der Jungen Union Herzogtum Lauenburg kann den Vorsitzenden
246 beziehungsweise einen stellvertretenden Vorsitzenden in einzelnen Angelegenheiten
247 ermächtigen, Geschäfte selbstständig zu führen.

248
249 3. In finanziellen Angelegenheiten ist der Schatzmeister der Jungen Union Herzogtum
250 Lauenburg grundsätzlich alleiniger Vertreter des Verbandes. Dies gilt insbesondere für die
251 Kontoführung. Im Innenverhältnis ist er an Weisungen des Kreisvorstandes gebunden. Der
252 Kreisschatzmeister hat jedoch im Falle von Ausgaben, die die finanzielle Leistungsfähigkeit
253 des Kreisverbandes übersteigen, ein Vetorecht. Das Vetorecht kann durch die übrigen
254 Mitglieder des Kreisvorstandes außer Kraft gesetzt werden. Erforderlich ist hierfür eine
255 Zweidrittelmehrheit. Nicht anfechtbar ist das Vetorecht in dem Fall, dass in Folge der
256 Ausgaben die Deckung von Verbindlichkeiten nicht mehr gewährleistet werden kann. Über
257 Streitigkeiten entscheidet das Kreisverbandsgericht.

258
259
260
261
262
263
264
265
266
267
268
269
270
271
272
273
274
275
276
277
278
279
280
281
282
283

4. Der Vorsitzende ist berechtigt, eine Kontovollmacht der Konten des Kreisverbandes zu erhalten. Im Innenverhältnis darf er davon nur auf Beschluss des Kreisvorstandes Gebrauch machen. Der Beschluss ist dem Schatzmeister schriftlich mitzuteilen.

5. Die Inhaber von Wahlämtern können durch Beschlüsse der für die Wahl zuständigen Organe vor Ablauf der Wahlzeit abberufen werden. Über den Antrag kann nur entschieden werden, wenn er bei der Einladung auf der Tagesordnung steht.

§ 13 Haftung

1. Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen haften der Kreisverband und die Ortsverbände mit ihrem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Kreisverbandes ist nur bei vorsätzlicher Schädigung nicht ausgeschlossen.

2. Eine persönliche Haftung von Mitgliedern für unerlaubte Handlungen bleibt gegenüber Dritten unberührt. Gegenüber dem Kreisverband kommt eine persönliche Haftung der Mitglieder wegen ihres Verhaltens nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit in Betracht.

§14 Anwendung der Landessatzung

In Fällen, die nicht durch diese Satzung geregelt werden, findet die Satzung des Landesverbandes entsprechende Anwendung.

§15 Satzungsänderungen

Der Kreisverbandstag kann diese Satzung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ändern.